

Chef-Info

Das Wichtigste im Überblick

Ausgabe 2/2004

Steuererklärungen 2003

- Die elektronische Übermittlung der wichtigsten Steuererklärungsformulare (E1, L1, U1 und K1) ist für das Veranlagungsjahr 2003 bei Vorliegen eines Internetanschlusses grundsätzlich verpflichtend. Aufgrund eines Erlasses des BMF wird die Einreichung in Papierform für 2003 aber noch toleriert (ab den Steuererklärungen für 2004 ist dann aber mit Zwangsstrafen bis zu 2.200 € zu rechnen).
- Die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen wurde generell auf den 30.4. des Folgejahres verlängert. Bei elektronischer Einreichung verlängert sich die Frist bis zum 30.6. des Folgejahres. Die Frist für die Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung läuft wie bisher bis zum 30.9. des Folgejahres. Die gesonderte Fristenregelung für Wirtschaftstreuhänder bleibt unverändert.

Steuerreform 2005 (auf Basis der Regierungsvorlage)

- a) Maßnahmen im Bereich der **Einkommensteuer**
 - Durch die Reform des Einkommensteuertarifes sollen alle Steuerpflichtigen ab 2005 mit Beträgen zwischen 144 € und 679 € pro Jahr entlastet werden.
 - Der neue Kinderzuschlag zum Alleinverdienerabsetzbetrag soll bereits ab 2004 gelten, ebenso die Anhebung des Pendlerpauschales um 15%.
 - Lohnzettel müssen künftig bereits bei Konkurseröffnung eingereicht werden.
 - Die Geltendmachung der diversen Prämien soll künftig – erstmals für Prämien des Jahres 2004 – bis zur Rechtskraft des Bescheides möglich sein (somit auch noch im Berufungsverfahren).
- b) Maßnahmen im Bereich der **Körperschaftsteuer**
 - Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % ab 2005. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren soll der auf das Kalenderjahr 2004 entfallende Teil des Gewinns noch mit 34% besteuert werden.
 - Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie der Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven bei Körperschaften.
 - Ersatz der bisherigen Organschaftsregelung durch eine Gruppenbesteuerung. Im Rahmen der Gruppe kann für ab 2005 erworbene Beteiligungen auch eine Firmenwertabschreibung vorgenommen werden.
 - Zinsen im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerb von Kapitalanteilen sollen ab der Veranlagung 2005 steuerlich absetzbar sein.
- c) **Finanzstrafgesetz, BAO und Pauschalabgabegesetz (Steueramnestie)**
 - Im Finanzstrafgesetz soll die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung künftig schwerer bestraft werden. Ergänzend soll bei Geldstrafen eine Untergrenze eingeführt werden.
 - Die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben soll von 10 auf 7 Jahre, die Frist für die absolute Verjährung soll von 15 auf 10 Jahre verkürzt werden.
 - Im Rahmen einer geplanten Steueramnestie soll bei Bezahlung von 40 % der hinterzogenen Steuern für 2001 und Vorjahre bis 30.6.2005 der Restbetrag von 60 % erlassen werden.
- d) Neue **Pauschalierung** für alle Unternehmer
 - Alle derzeit geltenden Branchen-Pauschalierungsverordnungen sollen mit 31.12.2004 auslaufen.
 - Als Ersatz soll eine **einheitliche Gewinn- und Vorsteuer-Pauschalierung** für alle Unternehmer kommen. Die neue Regelung soll für die Jahre 2005 bis 2008 gelten und sich am Gewinn und an den Vorsteuern der Jahre 2001 bis 2003 orientieren.

Steuersplitter

- Der **volle Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen** ist nach der Judikatur des UFS wieder möglich.
- Die Bestimmungen über die **Energieabgabevergütung** sollen geändert werden. Energieintensive Betriebe, die ihre Anträge für die Vorjahre noch nicht eingereicht haben, sollten dies **raschest** nachholen, damit sie für die Jahre 2002 und 2003 noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen.
- Die Finanzverwaltung versucht, drohende Vorsteuererfundierungen bei überwiegend privat genutzten Gebäuden im Gefolge des **EuGH-Urteils „Seeling“** durch eine USt-Novelle zu verhindern.

Klienten-Info

Ausgabe 2/2004

Inhalt:

CHEF-INFO	1
1 STEUERERKLÄRUNG 2003 – WAS IST ZU TUN?	2
2 DIE STEUERREFORM 2005 – DIE DETAILS	3
3 SPLITTER	9

1 Steuererklärung 2003 – was ist zu tun?

1.1 Elektronische Einreichung der Steuererklärungen

Ab dem **Veranlagungsjahr 2003** müssen folgende Jahressteuererklärungen, nämlich:

- **Einkommensteuererklärung** (Formular E1 samt bestimmten Beilagen),
 - **Arbeitnehmerveranlagung** (Formular L1),
 - **Umsatzsteuererklärung** (Formular U1) und
 - **Körperschaftsteuererklärung** (Formular K1 samt bestimmten Beilagen),
- im Falle der technischen Zumutbarkeit **verpflichtend** über *FinanzOnline* elektronisch eingereicht werden.

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass für Steuerberater die elektronische Einreichung jedenfalls technisch zumutbar ist. Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuererklärungen 2003 selbst einreicht, dann ist die elektronische Übermittlung nur dann verpflichtend, wenn er

- über einen Internetanschluss verfügt und
- wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von 100.000 € ohnehin schon zur (elektronischen) Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet ist.

Laut einem „Toleranzerlass“ wird die Finanz – trotz Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Steuererklärungen – für 2003 auch die bisher üblich schriftliche Einreichung auf dem amtlichen Formular tolerieren. Künftig kann aber das Finanzamt die elektronische Einreichung durch Zwangsstrafen in Höhe von bis zu 2.200 € erzwingen.

1.2 Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2003 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte** (etwa aus einem Werkvertrag, aus einer sonstigen selbständigen Tätigkeit, wie zB Aufsichtsratsvergütung, aus Vermietung oder aus Kapitalerträgen, die nicht endbesteuert sind, etc) **von mehr als 730 €** bezogen oder
- Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** erhalten haben oder
- beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinvertdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist

und überdies das gesamte zu veranlagende Jahreseinkommen (also nach Abzug aller Absetzposten) im Jahr 2003 mehr als 8.720 € ausmacht (ab der Veranlagung 2004 wird dieser Grenzbetrag auf 10.000 € erhöht).

In folgenden Fällen muss **das Finanzamt von sich aus tätig werden** und eine Steuerveranlagung durchführen:

- Im Jahr 2003 wurden pauschal versteuerte **Krankengelder** oder Entschädigungen für Truppenübungen bezogen oder es wurden **Pflichtbeiträge** zur Sozialversicherung (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) zurückbezahlt.
- Die Lohnsteuer wurde unter Berücksichtigung eines Freibetragsbescheides (zB für Werbungskosten, Sonderausgaben) berechnet, die tatsächlichen Ausgaben sind aber nicht in dieser Höhe angefallen.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man – wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuergutschrift** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) oder der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.
- Die Einkünfte sind so gering, dass der **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** sowie der **Arbeitnehmerabsetzbetrag** zu einer **negativen Einkommensteuer**, also zu einer Gutschrift führt.
- Es wurden Alimente für Kinder bezahlt und es steht daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu.
- Das Einkommen ist so niedrig, dass bei der Veranlagung für Zinsen (und allfällige Dividenden) weniger Steuer bezahlt werden muss, als über den **25%igen KEST-Abzug** der Bank.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher **für 2003 noch bis 31.12.2008** beantragt werden. Ergibt sich aus der Antragsveranlagung wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung, so kann der Antrag mittels Berufung wieder zurückgezogen werden.

1.3 Sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2003 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder Vermieter) **mehr als 6.975 €** beträgt.

1.4 Die neuen Termine für die Abgabe der Steuererklärungen

- Wird die **Steuererklärung wie bisher auf dem amtlichen Formular** (in Papierform) erstellt, muss sie **bis spätestens 30. April** (bisher bis 31. März) des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht werden. Bei **elektronischer Einreichung der Steuererklärung** verlängert sich diese Frist **bis 30. Juni** des Folgejahres. Diese Fristen gelten auch für Lohnsteuerpflichtige, die aufgrund von Nebeneinkünften eine Steuererklärung abgeben müssen (Formular E 1 samt Beilagen). Die bisherige Sonderregelung (Fristverlängerung bis zum 15. Mai des Folgejahres) wurde gestrichen.
- Die Frist für die **Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1)** läuft wie bisher bis zum **30. September** des Folgejahres (für die Steuererklärung 2003 daher bis 30. September 2004).
- Die generelle Fristverlängerung für Steuerpflichtige, die durch einen Wirtschaftstreuhänder vertreten werden, bleibt unverändert aufrecht.

2 Die 2. Etappe der Steuerreform 2004/05 – Regierungsvorlage beschlossen

Am 23. März 2004 hat der Ministerrat die Regierungsvorlage des **Steuerreformgesetzes 2005 beschlossen**. Damit ist die 2. Etappe der großen Steuerreform 2004/05 weitgehend fixiert. Die Beschlussfassung im Parlament und die Veröffentlichung im BGBl soll noch vor dem Sommer erfolgen. Bitte beachten Sie, dass bei der Beschlussfassung im Parlament noch Änderungen im Detail möglich sind. Die geplanten Änderungen sollen überwiegend ab 2005 in Kraft treten. Einige Maßnahmen (zB die Anhebung der Zuverdienstgrenze und die Einführung von Kinderzuschlägen beim Alleinverdienerabsetzbetrag sowie die Anhebung des Pendlerpauschales) sollen schon 2004 wirksam werden.

Das Volumen der 2. Etappe soll über 2,5 Mrd € betragen; unter Einbeziehung der 1. Etappe in Höhe von rd 0,5 Mrd € wird sich daher eine **Gesamtentlastung in Höhe von über 3 Mrd €** ergeben.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Inhalte der zweiten Etappe der Steuerreform 2005 auf Basis des erwähnten Gesetzesentwurfs.

2.1 Maßnahmen für Einkommensteuerpflichtige

2.1.1 Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs

Herzstück der Änderungen im Einkommensteuergesetz ist die große **Reform des Einkommensteuer- bzw Lohnsteuertarifs**. Die in zwei Etappen (2004 und 2005) angelegte Tarifreform bewirkt, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2003 zu 2005 **zwischen 144 € und 679 € pro Jahr entlastet werden**. Der Schwerpunkt der Entlastung wurde bei kleineren und mittleren Einkommen gesetzt. Es werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von 15.770 € und bei Pensionisten von 13.500 € sowie (steuerpflichtige) Einkommen bei Selbständigen von 10.000 € steuerfrei gestellt. Insgesamt werden dadurch von 5,9 Millionen Erwerbstätigen ab 1.1.2005 2,55 Millionen Personen keine Steuer zahlen.

Die strukturelle Reform des Einkommensteuertarifs ab dem 1.1.2005 besteht – abgesehen von der erwähnten Entlastungswirkung – in erster Linie in einer neuen Darstellung als **Durchschnittssteuersatztarif**, bei dem man die eigene Steuerleistung leichter errechnen kann. Der neue Tarif 2005 integriert den allgemeinen Absetzbetrag (dessen bisherige Einschleifregelungen damit abgeschafft werden) und ermöglicht über eine einfache Formelrechnung die Ermittlung der Einkommensteuer. Die speziellen Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag 291 €, Arbeitnehmerabsetzbetrag 54 €, Pensionistenabsetzbetrag 400 €) bleiben unverändert, jedoch werden Kinderzuschläge beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (derzeit 364 €) eingeführt (siehe unten 2.1.2.).

Nach dem neuen Tarif wird die **Einkommensteuer ab 2005** wie folgt berechnet:

Einkommen	Einkommensteuer in €
über 10.000 € bis 25.000 €	$(\text{Einkommen} - 10.000) * 5.750 / 15.000$
über 25.000 € bis 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 25.000) * 11.335 / 26.000 + 5.750$
über 51.000 €	$(\text{Einkommen} - 51.000) * 0,5 + 17.085$

Eine nähere Analyse des **neuen Einkommensteuertarif** zeigt, das es sich dabei wie bisher um einen Stufentarif handelt, der **vier Tarifstufen mit folgenden (Grenz-)Steuersätzen** aufweist:

Einkommen in €	Steuersatz (= Grenzsteuersatz)
bis 10.000	0 %
von 10.000 bis 25.000	38,3333% (= 5.750/15.000)
von 25.000 bis 51.000	43,5962% (= 11.335/26.000)
über 51.000	50 %

Der **geltende Einkommensteuertarif** hat in der vergleichbaren Darstellung **fünf Stufen**, die allerdings durch komplizierte **Einschleifregelungen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages** überlagert werden, wodurch sich **zusätzliche Tarifstufen** ergeben und die effektiven Grenzsteuersätze – abgesehen vom Spitzensteuersatz von 50% – teilweise beträchtlich von den im Einkommensteuergesetz angeführten (Grenz-)Steuersätzen (0%, 21%, 31%, 41%) abweichen.

Sowohl im Vergleich 2003 auf 2005 als auch im Vergleich 2004 auf 2005 weist der neue Tarif **in einigen Tarifbereichen höhere und in anderen Bereichen niedrigere Grenzsteuersätze als bisher auf**. Unabhängig davon tritt – vor allem durch die breitere steuerfreie Zone des Tarifs (bis 10.000 € steuerpflichtiges Einkommen) – **für alle Steuerpflichtigen jedenfalls eine Nettoentlastung** (in der erwähnten Bandbreite zwischen 144 € und 679 € pa) ein.

2.1.2 Familienpaket

Im Rahmen des Familienpaktes wird ein **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag** eingeführt, wobei folgende Staffel vorgesehen ist:

- für das erste Kind 130 €,
- für das zweite Kind 175 € und
- für das dritte und jedes weitere Kind 220 €

Für geringere Einkommen werden die Kinderzuschläge – wie schon bisher der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag – auch als **Negativsteuer** ausbezahlt werden. Des Weiteren wird die **Zuverdienstgrenze** beim Alleinverdienerabsetzbetrag mit Kind deutlich – nämlich von 4.400 € auf 6.000 € – **angehoben**.

Alle Maßnahmen des Familienpakets sollen bereits für das **gesamte Jahr 2004 gelten**. Die Berücksichtigung erfolgt zum Teil (ab Juli 2004) über die laufende Personalverrechnung durch den Arbeitgeber, zum anderen Teil (für Jänner bis Juni 2004) durch eine Aufrollung bis spätestens November 2004. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Berücksichtigung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung.

2.1.3 Werbungskosten und Sonderausgaben

Bei den **Werbungskosten** soll das **Pendlerpauschale** generell um **rd 15% angehoben werden**. Die Anhebung gilt ebenfalls bereits **ab 2004** (steuerliche Berücksichtigung wie bei den Kinderzuschlägen – siehe Punkt 2.1.2.). Bei den **Sonderausgaben** wird die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** von derzeit 75 € auf **100 €** angehoben.

2.1.4 Sonstige Änderungen

- Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur **Berücksichtigung ausländischer Betriebsstättenverluste bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode** wird in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Somit sind ausländische Verluste (aus ausländischen Betriebsstätten, aber zB auch aus ausländischen Immobilien) im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften auszugleichen. Allerdings soll in jenem Folgejahr, in dem es zur Verwertung dieses Verlustes im Ausland kommt, eine **Nachversteuerung in Österreich** erfolgen. Die Nachversteuerung soll in jenem Maße eintreten, in dem der sodann im Ausland verwertete oder verwertbar gewordene Verlust zuvor in Österreich die Besteuerungsgrundlage vermindert hat. Dies auch dann, wenn zB die verlustverursachende Auslandsbetriebstätte unter Übernahme des Verlustvortragsrechtes zwischenzeitlich steuerneutral in eine ausländische Kapitalgesellschaft umgegründet wurde.
- Die im Ministerialentwurf vorgesehene steuerliche Verbesserung bei der **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** (Erhöhung der steuerlich maßgebenden Anschaffungskosten für die Gesellschaftsanteile nach Ablauf von 10 Jahren um den auf den einzelnen Gesellschafter anteilig entfallenden Betrag der Kapitalberichtigung) ist in der Regierungsvorlage bedauerlicherweise nicht mehr enthalten.
- Aus dem neuen Tarif und dem damit verbundenen Anstieg der Steuerfreigrenzen ergeben sich auch **höhere Einkommensgrenzen für die Steuererklärungspflicht**.
- Die **Freigrenze für sonstige Bezüge** (13. und 14. Monatsbezug) soll für **2004 auf 1.950 € und ab 2005 auf 2.000 €** angehoben werden. Durch diese Anpassung wird verhindert, dass bei sonstigen Bezügen von Pensionisten eine fixe Lohnsteuer anfallen kann, obwohl die laufenden Bezüge noch unter der Besteuerungsgrenze liegen.
- Weiters sind neue Regelungen für die **Lohnzettelabgabe bei Konkursen** (Abgabe zum Stichtag der Konkursöffnung) geplant.
- Neu aufgenommen wurde in die Regierungsvorlage eine Änderung beim **Zeitpunkt der Geltendmachung der diversen steuerlichen Prämien** (zB Investitionszuwachsprämie, Lehrlingsprämie, Bildungsprämie etc). Die Neuregelung sieht vor, dass diese Prämien noch bis zur Rechtskraft des Jahresbescheides (betreffend Einkommen- bzw Körperschaftsteuer) geltend gemacht werden können (also zB auch noch in einer Berufung gegen den Jahressteuerbescheid), und soll erstmals für die das Kalenderjahr 2004 betreffenden Prämien gelten.

2.2 Maßnahmen für Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften

2.2.1 Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25%

Der **Körperschaftsteuersatz** wird **von derzeit 34% auf 25% abgesenkt**. Die Bemessungsgrundlage wird durch den Wegfall der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie durch die **Abschaffung der steuerfreien Übertragung stiller Reserven für Körperschaften** (bei Weitergeltung dieser Begünstigung für natürliche Personen) verbreitert. Kapitalgesellschaften dürfen letztmalig im Jahresabschluss 2004 stille Reserven auf Ersatzinvestitionen übertragen bzw Übertragungsrücklagen bilden, die dann noch in den Jahren 2005 bzw 2006 verwendet werden können.

Nach Berechnungen von WIFO und IHS liegt die effektive Körperschaftsteuerbelastung in Österreich derzeit zwischen 27% und 29%, während eine Reihe von europäischen Staaten Nominalsätze von 20% oder darunter aufweisen. Ab 2005 wird die effektive Körperschaftsteuerbelastung etwa bei 21% liegen.

Zur **Vermeidung von Vorzieheffekten** ist vorgesehen, dass bei einem **vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr** 2004/05 der Gewinn, der insgesamt im Jahr 2005 versteuert wird, insoweit noch mit 34% zu versteuern ist, als er auf den Zeitraum bis 31.12.2004 entfällt. Der auf den Rumpfzeitraum bis 31.12.2004 entfallende Gewinn ist dabei durch monatsweise Aliquotierung zu ermitteln, kann aber wahlweise auch genau (durch einen Zwischenabschluss) berechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften ergibt sich unter Berücksichtigung der **Ausschüttungsbelastung** mit 25% KESt folgende alte (bis 2004) und neue (ab 2005) **Gesamtsteuerbelastung**:

	bis 2004	ab 2005
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer	- 34,00	- 25,00
Gewinn nach KöSt (= mögliche Gewinnausschüttung)	66,00	75,00
25% KESt bei Ausschüttung	- 16,50	- 18,75
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	49,50	56,25
Steuerbelastung gesamt	50,50	43,75

Aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen (Senkung der Körperschaftsteuer auf 25%, Einführung einer Gruppenbesteuerung, Begünstigung für nicht entnommene Gewinne ab 2004 durch die erste Etappe der Steuerreform) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob die derzeitige rechtliche Struktur des Unternehmens auch in Zukunft noch steuerlich optimal ist.

2.2.2 Gruppenbesteuerung

Die wichtigste strukturelle Maßnahme dieser Steuerreform im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist ohne Zweifel der Ersatz der bereits auf das vorige Jahrhundert zurückgehenden alten Organschaftsregelung durch eine **moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung**. Der wesentliche Vorteil einer Gruppenbesteuerung besteht darin, dass die zu einer Unternehmensgruppe gehörenden rechtlich selbständigen Kapitalgesellschaften steuerlich zu einer Einheit zusammengefasst werden können und damit innerhalb der Gruppe ein Ausgleich von Gewinnen und Verlusten ermöglicht wird. Die Gruppenbesteuerung bietet aber auch beim Erwerb von Unternehmen in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften neue steuerliche Vorteile.

Die **Eckwerte des neuen Gruppenbesteuerungskonzeptes**, das ab der Veranlagung 2005 in Kraft treten soll, sind:

- Für die Gruppenbildung ist in Hinkunft eine **finanzielle Eingliederung** im Ausmaß einer **mehr als 50%igen (mittelbaren oder unmittelbaren) Kapitalbeteiligung** bei **Stimmrechtsmehrheit** ausreichend. Es werden weder eine organisatorische noch eine wirtschaftliche Eingliederung und auch kein Ergebnisabführungsvertrag erforderlich sein. Daher kann in Hinkunft auch eine reine „Finanzholding“ Gruppenmutter sein.
- Auch eine **Mehrmüttergruppe** ist in Hinkunft möglich (wichtig für Joint-Ventures). An der Gruppenspitze wird daher in Zukunft auch eine Mehrzahl von Unternehmen (sogenannte „Beteiligungsgemeinschaft“) gemeinsam das finanzielle Beteiligungsausmaß von über 50% aufbringen können. In diesem Fall ist allerdings ein Kerngesellschafter von 40% erforderlich. Die anderen Gruppenmitglieder müssen zumindest mit je 15% beteiligt sein.
- Die Gruppenbildung erfolgt durch gemeinsame Unterzeichnung eines beim zuständigen Finanzamt des Gruppenträgers einzureichenden schriftlichen **Gruppenantrags** durch alle Gruppenmitglieder. Der Gruppenantrag muss auch eine Erklärung über die Vereinbarung eines Steuerausgleichs zwischen den Gruppenmitgliedern enthalten.
- Die Unternehmensgruppe muss für einen Zeitraum von **mindestens drei Jahren** bestehen. Scheidet ein Gruppenmitglied innerhalb dieser drei Jahre aus der Gruppe aus, sind rückwirkend durch Aufrolung jene steuerlichen Verhältnisse herzustellen, die sich ohne Gruppenzugehörigkeit dieser Gesellschaft ergeben hätten.

- Das Konzept sieht eine **volle Ergebniszurechnung** (100%) vor. Wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60% an der Gruppentochter beteiligt ist, so kommt es dennoch zu einer 100%igen Ergebniszurechnung und zu keiner Aliquotierung.
- Zwischen **in- und ausländischen Unternehmen** kann ebenfalls eine Gruppe gebildet werden. Das bedeutet, dass **Verluste ausländischer Tochtergesellschaften** (nicht jedoch Gewinne) durch die inländische Gruppenmutter verwertet werden können (allerdings nur im Ausmaß der Beteiligung). Bei späteren Gewinnen der Auslandstochter kommt es dann – analog zur Verwertung ausländischer Betriebsstättenverluste – bei der inländischen Mutter bis zum Ausmaß der verwerteten Verluste zu einer Nachversteuerung.
- Wird eine **Beteiligung** im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung **nach dem 31.12.2004 erworben**, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte **Good Will** auf einen **Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden**. Der Abschreibungsbetrag ist mit 50% der Anschaffungskosten begrenzt. Beteiligungskäufe von Konzernunternehmen sind zur Missbrauchsvermeidung von der Good-Will-Abschreibung allerdings ausgeschlossen. Die Firmenwertabschreibung ist auf direkt gehaltene **inländische Beteiligungen** beschränkt. Im Hinblick auf die zukünftig mögliche Firmenwertabschreibung sollten geplante Beteiligungserwerbe auf 2005 verschoben werden.
- **Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung** sind innerhalb der Gruppe **steuerneutral**, weil die laufenden Verluste ohnedies unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

2.2.3 Sonstige Änderungen bei Beteiligungen

Einer langjährigen Forderung folgend sollen **Zinsen im Zusammenhang mit dem fremdfinanzierten Erwerben von Kapitalanteilen** ab der Veranlagung 2005 – trotz Steuerfreiheit der Dividenden – in jedem Fall **steuerlich absetzbar** sein. Bei Erwerb einer mehr als 50%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Wege einer neu gegründeten (Holding-)Kapitalgesellschaft, die auch die für den Beteiligungserwerb notwendige Kreditfinanzierung aufnimmt, können die Zinsen im Wege der Gruppenbesteuerung von den steuerlichen Gewinnen der erworbenen Gesellschaft abgesetzt werden.

Weiters soll ab der Veranlagung 2005 die Möglichkeit der **Mehrfachverwertung von Verlusten bei mehrstufigen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** ausgeschlossen werden.

2.2.4 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die steuerliche Absetzbarkeit der **Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle** soll verbessert werden.

2.3 Finanzstrafgesetz, Bundesabgabenordnung und Pauschalabgabengesetz

Die Unternehmenssteuerreform soll mit einer **verstärkten Bekämpfung des Steuerbetrugs** verknüpft werden. Dazu wird ein Bündel von Maßnahmen in Aussicht genommen, wie zB Verschärfung des Finanzstrafrechts, Aktion scharf bei den Prüfungshandlungen, Ausweitung des „normalen“ Prüfungszeitraumes (von derzeit 3 auf 5 Jahre), Verstärkung der personellen Ressourcen im Prüfungsbereich sowie die Einführung einer strafbefreienden pauschalen Steuernachzahlungsmöglichkeit.

2.3.1 Änderungen im Finanzstrafgesetz

Anlass für die geplante Novelle des Finanzstrafgesetzes ist vor allem die in den letzten Jahren festzustellende weitere Zunahme der Fiskalkriminalität vor allem im Bereich der Umsatzsteuer.

Geplant ist, für die **größten Hinterziehungsfälle und Schmuggelfälle**, nämlich solchen mit strafbestimmenden Wertbeträgen über 500.000 € und gewerbsmäßiger Begehung, die **Freiheitsstrafdrohung von derzeit 3 auf 5 Jahre anzuheben**. Ergänzend dazu soll im Bereich der wertbetragsabhängigen Geldstrafen eine Strafuntergrenze in Höhe von 10% des Höchstmaßes der Strafdrohung eingeführt werden. Die geplanten Änderungen sollen mit der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft treten.

2.3.2 Änderungen der Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung sollen vor allem die **Verjährungsfristen verkürzt** werden. Die normale Verjährungsfrist bleibt mit 5 Jahren unverändert, für **hinterzogene Abgaben** wird die Frist **von 10 auf 7**

Jahre, die **absolute Verjährungsfrist** wird **von 15 auf 10 Jahre** verkürzt. Amtshandlungen der Finanzbehörde (wie Steuerbescheide, Vorhalte, Prüfungen) führen in Hinkunft nur dann zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn sie im letzten Jahr der Verjährungsfrist erfolgen. Die Frist verlängert sich dann aber nur um ein Jahr! Diese Änderungen betreffen bereits auch alle Steuern für Vorjahre.

2.3.3 Pauschalabgabegesetz (Steueramnestie)

Parallel zur Betrugsbekämpfung soll allen Steuerunehrlichen die Chance geboten werden, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Dazu soll die Möglichkeit einer **strafbefreienden pauschalen Steuernachzahlungsmöglichkeit für das Jahr 2001 und die Vorjahre** geschaffen werden. Betroffen von dieser Steueramnestie sind nur **Abgaben für die Zeit vor dem 1.1.2002**. Damit sollen Gestaltungsmöglichkeiten verhindert werden. Jeder, der die pauschale Steuernachzahlung in Anspruch nehmen möchte, **zahlt bis spätestens 30.6.2005 40% der nicht entrichteten Steuer bar auf ein Sammelkonto bei einer Bank ein**. Die Bank überweist den bei ihr eingelangten Gesamtbetrag an die Finanzverwaltung. Das Bankgeheimnis sollte davor schützen, dass die Finanzverwaltung den Namen des Einzahlers kennt.

Die Möglichkeit, durch Entrichtung eines Betrages in Höhe von 40 % einer Abgabennachforderung die restlichen 60 % nicht entrichten zu müssen, gilt für Nachforderungen unabhängig davon, ob ein Verschulden des Abgabepflichtigen an der unrichtigen Abgabefestsetzung bzw an der unrichtigen Selbstberechnung vorliegt oder nicht. Sie besteht somit nicht nur für hinterzogene Abgaben! **Folgende Abgaben** sind von der Amnestie betroffen: Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Normverbrauchsabgabe, Gesellschaftsteuer, Gebühren nach dem Gebührengesetz, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Dienstgeberbeitrag. **Ausgenommen** von der pauschalen Steuernachzahlungsmöglichkeit sind im Zeitpunkt der Entrichtung der Pauschalabgabe „offene“ Verfahren, weiters Zölle und Verbrauchsteuern, Kammerumlagen sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Erwerben von Todes wegen, wenn die Einantwortung erst nach dem 1.1.2004 rechtskräftig wird. Ausgenommen ist schließlich die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Jahre, für die eine Steuererklärung zugesendet, aber nicht bis 30.9.2004 eingereicht worden ist. Selbstverständlich ist das Pauschalabgabegesetz auch nicht auf Sozialversicherungsbeiträge, Kommunalsteuer und Grundsteuer anwendbar.

Kommt es später – in der Regel durch eine steuerliche Betriebsprüfung – zu Steuernachforderungen, so wird bei Vorweis des Einzahlungsbelegs der **Nachforderungsbetrag in Höhe des der Pauschalabgabe entsprechenden Steuerbetrages gelöscht** (bei Einzahlung von zB 4.000 € wird daher eine Steuernachzahlung von 10.000 € gelöscht). In diesem Ausmaß tritt auch eine **strafbefreiende Wirkung** ein. Da sich Steuerpflichtige bei der Zahlung der Pauschalabgabe noch nicht festlegen müssen, für welche Abgaben sie diese Beträge „verwenden“ wollen, erfolgt die Verwendung erst bei „Bedarf“ nach Maßgabe der Entscheidung des Steuerpflichtigen. Nicht verwendete Beträge sind aber weder dem Kreditinstitut noch dem Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

2.4 Sonstige Maßnahmen

2.4.1 Neue Pauschalierungen für Unternehmer aller Branchen

Für **nicht buchführungspflichtige Unternehmer aller Branchen** (also zB auch für Freiberufler, Künstler etc) soll per Verordnung eine neue einheitliche **Gewinnpauschalierung** eingeführt werden, welche die bisherigen Branchenpauschalierungen ersetzen soll. Die neue Pauschalierungsregelung soll **für die Jahre 2005 – 2008** gelten. Ausgangsgröße für den pauschalierten Gewinn dieser Jahre ist der **in den Jahren 2001 – 2003 erzielte durchschnittliche Gewinn**. Im Rahmen der Pauschalierung wird dann **für das Jahr 2005 der um 5% valorisierte Durchschnittsgewinn der Jahre 2001 – 2003** angesetzt, mindestens aber ein Gewinn in Höhe von 15.000 €. Ab 2006 wird der jeweilige Vorjahresgewinn mit 5% pa valorisiert. Die Pauschalierung ist ua nur dann zulässig, wenn die Einnahmen in den Jahren 2005 – 2008 im Vergleich zum Durchschnittswert der Jahre 2001 – 2003 nicht übermäßig gestiegen sind (wofür in der Verordnung bestimmte Prozentgrenzen vorgesehen werden).

Ergänzend zur Gewinnpauschalierung gibt es für die **Umsatzsteuer** eine nach dem gleichen Prinzip funktionierende **Vorsteuerpauschalierung** (Vorsteuern 2005 = Durchschnitt der Vorsteuern 2001 – 2003, valorisiert um 5% pa). Die Umsatzsteuer selbst ist nicht pauschaliert. Umsätze (Einnahmen) müssen daher vor allem zwecks Entrichtung der Umsatzsteuer weiterhin aufgezeichnet werden.

3 Splitter

Voller Vorsteuerabzug bei Geschäftsessen

Nach einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) erkennt die Finanzverwaltung ab sofort (und auch für die Vergangenheit) den Vorsteuerabzug für die Bewirtung von Geschäftsessen zur Gänze an, wenn diese Aufwendungen der Werbung dienen und die betriebliche bzw berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt. Damit ist die zum 1.1.1995 geltende umsatzsteuerliche Rechtslage wieder hergestellt. Die einkommensteuerliche 50%-Kürzung bleibt weiterhin aufrecht.

- **Liste der steuerbegünstigten Spendenempfänger**

Im März wurde der aktuelle Stand (per 31.12.2003) jener Organisationen veröffentlicht, an die neben Universitäten und Museen ebenfalls steuerlich begünstigt gespendet werden kann. Die vollständige Liste ist unter www.bmf.gv.at/steuern/Einkommensteuer/Erlaesse/Spenden/_start.htm abrufbar.

- **Neues zur Energieabgabevergütung**

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Energiesteuerrichtlinie muss die **Energieabgabevergütung richtlinienkonform angepasst** werden. Es ist beabsichtigt, in die Vergütung neben Erdgas, elektrischer Energie und Kohle auch **Mineralöle** (wie Heizöl) sowie **Flüssiggas** miteinzubeziehen. Zum Ausgleich dafür soll die Vergütungsgrenze von bisher 0,35 % des Nettoproduktionswertes auf 0,5% angehoben werden. Der Anspruch auf Vergütung besteht grundsätzlich für alle Betriebe. Der **Mindest-Selbstbehalt** von bisher 363 € soll auf 400 € erhöht werden. Darüber hinaus werden **Mindeststeuersätze** eingeführt. Die Änderungen sollen noch im April den Ministerrat passieren und mit der Veröffentlichung im Juni 2004 in Kraft treten. Unternehmen, die ihren Antrag auf Energieabgabevergütung für die Jahre bis 2003 erst nach dem Inkrafttreten der Änderungen einbringen, müssen aufgrund der geplanten Änderungen mit einer geringeren Vergütung rechnen. **Energieintensive Betriebe** sollten die Anträge daher **so rasch wie möglich beim Finanzamt abgeben**, damit sie **noch unter die alte (günstigere) Regelung fallen**.

- **Umsatzsteuer: EuGH-Urteil „Seeling“ – eine unendliche Geschichte**

Durch das EuGH-Urteil „Seeling“ kann – wie in der letzten KlientenInfo berichtet – nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **überwiegend privat genutzten Gebäuden** der **volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird. Nunmehr hat die Finanzverwaltung zum **Gegenschlag** ausgeholt. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle zum Umsatzsteuergesetz soll erreicht werden, dass für die privat genutzten Gebäudeteile ab sofort (April 2004) doch **kein Vorsteuerabzug** mehr zusteht. Was mit der Vergangenheit geschieht, ist infolge der mehrfach geänderte Rechtslage ziemlich kompliziert und offiziell noch nicht entschieden. Dem Vernehmen nach wird die Finanz versuchen, für privat genutzte Gebäudeinvestitionen bis Ende 2003 jedenfalls den Vorsteuerabzug zu verweigern. Verbleibt daher allenfalls für den Zeitraum Jänner bis April 2004 die Möglichkeit, eine Vergütung der Vorsteuern für die privat genutzten Teile beim Finanzamt zu beantragen. Allerdings muss man auch in diesem Fall durch die neue Rechtslage mit einer (zumindest teilweisen) Rückzahlung dieses Vorsteuerabzugs rechnen.